



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stiche zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Periodikosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidenseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 176 (R. 140).

Leipzig, Sonnabend den 30. Juli 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Bekanntmachung.

Die von annähernd 100 Mitgliedern aus allen Teilen Rheinlands und Westfalens besuchte 78. ordentliche Hauptversammlung des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler am 24. Juli 1921 zu Bochum fasste einstimmig folgenden Beschluß:

»Da der beabsichtigte Vertrag zwischen schönwissenschaftlichem Verlag und Sortiment nicht zustande gekommen ist, erklärt die 78. Hauptversammlung des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler die Notstandsordnung in der Fassung vom 13. Februar 1921 für die Erzeugnisse des schönwissenschaftlichen Verlags und für seine Mitglieder als allein verbindlich. Unsere Mitglieder erklären ihre Unterschriften zu Sonderabkommen mit schönwissenschaftlichen Verlegern als hinfällig, weil die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.«

Der Vorstand des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Das Schulbuchmonopol vor den Toren — videant consules.

Der dem Reichstag unter dem 22. April vorgelegte Entwurf eines Reichsschulgesetzes betitelt sich bescheiden als »Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 146 Abs. 2 der Reichsverfassung«.

Nachdem der erste Absatz dieses Artikels bestimmt hat, daß »für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht . . . das Religionsbekenntnis seiner Eltern . . . maßgebend« sein soll, fährt der zweite Absatz fort:

»Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.«

Dieses Reichsgesetz ist es also offenbar, das mit dem neuen Entwurf vorgelegt wird. Es ist deshalb unzweifelhaft auch auf die von dieser Verfassungsbestimmung umrissenen Grenzen beschränkt. Es ist darauf beschränkt, die »Grundsätze« aufzustellen, nach denen künftig die verfassungsmäßig vorgesehenen Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen einzurichten sind. Nur um diese Schulen handelt es sich, nicht — um das von vornherein klar herauszustellen — um das allgemeine Schulwesen. Soweit der Entwurf etwa Dinge zu ordnen unternimmt, deren Ordnung für die Einrichtung der Bekenntnisschulen nicht erforderlich ist, überschreitet er seine Zuständigkeit und setzt sich in Widerspruch zur Verfassung.

Die Tragweite des hier vorgelegten Entwurfs wird niemand unterschätzen. Als Deutsche und »Erziehungsberechtigte« werden

auch wir Buchhändler uns sehr ernst und gründlich mit ihm auseinanderzusetzen. Als Buchhändler dagegen werden wir vor allem zu fragen haben, welche Rückwirkungen er auf die Entwicklung des Buchhandels haben muß.

Auf den ersten Blick und nach dem Titel möchte es scheinen, als ob höchstens die Bücher für den Religionsunterricht betroffen werden könnten. Nähere Prüfung ergibt aber, daß der Entwurf weit darüber hinausgeht; daß er den Versuch macht, in dieses grundlegende Reichsgesetz für sämtliche Lehrbücher Bestimmungen einzuschmuggeln, deren Durchführung mit Notwendigkeit zum Schulbuchmonopol führen müßte.

§ 3, Abs. 2, Ziffer 3 des Gesetzes und gleichlautend § 4, Abs. 2, Ziffer 3 bestimmen nämlich für die Bekenntnisschule und die weltliche Schule:

»Dem Unterricht sind die allgemein bestehenden Lehrpläne und die allgemein gebrauchten Lehrbücher zugrunde zu legen.«

Und die Begründung sagt hierzu:

»Bei den vielfachen Übergängen einzelner Schüler von einer Gemeinschafts- zu einer Bekenntnisschule und umgekehrt, die künftig vorkommen werden, muß eine Gewähr vorhanden sein, daß in allen Volksschulen in der Hauptsache dasselbe gelehrt wird. Aus diesem Grunde sollen auch die allgemein gebrauchten Lehrbücher in den Volksschulen grundsätzlich die gleichen sein. . . . Demnach müssen beispielsweise die Lesebücher aller Volksschulen in der Hauptsache aus denselben Lesebüchern bestehen. . . .«

Zunächst wird man wohl etwas überrascht sein, hier von »den allgemein gebrauchten Lehrbüchern« als von etwas Selbstverständlichem zu lesen. Gibt es denn solche überhaupt? Bevor er antwortet, fragt der Vorsichtige: was ist denn unter »allgemein« hier verstanden? Sicherlich zum mindesten die Allgemeinheit der »Gemeinde«. Denn die Begründung stützt sich auf den Übergang einzelner Schüler von einer Schulart zur anderen. Die Allgemeinheit von Klasse oder Schule kann also nicht gemeint sein. Die Begründung fordert aber auch, daß »in allen Volksschulen« in der Hauptsache dasselbe zu lehren sei. Hätte sie sich hierbei auf die Gemeinden beschränken wollen, so wäre das unfehlbar gesagt worden. Unter der Allgemeinheit ist also hier mindestens die der Provinz zu verstehen. Der ganze Gedankengang von Gesetz und Begründung machen es aber höchst wahrscheinlich, daß sogar die Allgemeinheit des Reiches gemeint ist. Will doch das Gesetz die Grundlagen für eine einheitliche Gestaltung der Schulen über das ganze Reich hin schaffen, auf der die Landesgesetzgebung nur weiter ausbauen soll. Dementsprechend sagt auch die Begründung in der Einleitung (S. 5), daß § 146, Abs. 1 die Regelschule definiert.

Auch muß angenommen werden, daß ein Reichsgesetz, wenn es ohne jede Einschränkung den Begriff »allgemein« gebraucht, nichts anderes meinen kann, als die Allgemeinheit des Reiches. Im anderen Falle wäre ein einschränkender Zusatz erforderlich gewesen. Aber selbst wenn nur die Allgemeinheit der Länder oder Provinzen gemeint wäre, so würden die nachstehenden Ausführungen auch hierfür in Geltung bleiben.

Aus dem Gesetz ist also nichts anderes herauszulesen, als daß es einheitliche Lehrbücher für das ganze